



Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 38 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018, wird das gegen die **Twitter International Unlimited Company** (TIUC, vormals „Twitter International Company“), Reg. Nr. 503351, eingeleitet Aufsichtsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G), BGBl. I Nr. 151/2020, wegen Verletzung der Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KoPI-G bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache C-376/22 über das ihm mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19.04.2022, KOA 14.600/22-015, leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Aufsichtsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 (KoPI-G) gegen die Twitter International Unlimited Company (TIUC) wegen der Verletzung der Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ein. Die Hinterlegung erfolgte gemäß § 6 Abs. 2 KoPI-G durch Edikt, das Einleitungsschreiben wurde vom für das Verfahren durch TIUC bevollmächtigten Vertreter am 21.04.2022 behoben.

Mit Schreiben vom 10.05.2022 erstattete TIUC eine Stellungnahme und stellte den Antrag, die KommAustria möge das Verfahren bis zu einer Entscheidung im Feststellungsverfahren (siehe unten) darüber, ob das KoPI-G anwendbar sei oder nicht, aussetzen. In eventu wurde ein gleichlautender Antrag gestellt.

Am 15.07.2022 beantragte TIUC unter Beilage des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, zur Vorlage bestimmter Fragestellungen in drei anderen Verfahren an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), wo das Verfahren als Rechtssache C- 376/22 geführt wird, die Aussetzung gegenständlichen Verfahrens gemäß § 38 AVG.

Die TIUC wird gemäß § 1 Abs 6 KoPI-G im Verzeichnis der vom KoPI-G erfassten Diensteanbieter geführt. Dies wurde auch mit einem Feststellungsbescheid gemäß § 1 Abs. 5 KoPI-vom 07.06.2021, KOA 14.700/21-015, wonach TIUC mit der Kommunikationsplattform „Twitter“ dem KoPI-G

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

unterliegt, bestätigt. Gegen diesen Bescheid erhob TIUC Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Am 04.02.2022 stellt TIUC beim BVwG den Antrag, ihrer Beschwerde „gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG“ aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Am 23.02.2022 stellte TIUC weiters den Antrag, das Gericht möge in eventu „wegen der offensichtlichen Zweifel an der Vereinbarkeit des KoPI-G mit dem Unionsrecht bis zu einer endgültigen Entscheidung einstweiligen Rechtsschutz gewähren und TIUC bis dahin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vom Anwendungsbereich des KoPI-G bzw. den darin vorgesehenen Verpflichtungen freistellen“.

Die beiden Anträge wurden mit Beschluss des BVwG zurückgewiesen und die Revision für unzulässig erklärt (BVwG 08.03.2022, W1942244237-2/4E).

Mit Schreiben vom 20.04.2022 erhob TIUC gegen diesen Beschluss außerordentliche Revision an den VwGH. Diese wurde wiederum mit Beschluss des VwGH zurückgewiesen (VwGH 16.05.2022, Ra 2022/03/0111-3).

Das Feststellungsverfahren wurde schließlich mit Beschluss des BVwG vom 13.07.2022, W 1942244237-1/14Z, bis zur Entscheidung des EuGH über das ihm mit Beschluss des VwGH vom 24.05.2022, Ro 2021/03/0032-0034, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den entsprechenden Akten der KommAustria, den zitierten Entscheidungen des BVwG und des VwGH sowie auf den Vorbringen von TIUC.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Gemäß § 3 KoPI-G müssen Diensteanbieter zusammengefasst ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit und die Erledigung von Meldungen über auf der Kommunikationsplattform verfügbare, behauptetermaßen rechtswidrige Inhalte einrichten.

Ebenfalls sind Diensteanbieter gemäß § 4 KoPI-G verpflichtet, jährlich, im Fall von Kommunikationsplattformen mit über einer Million registrierten Nutzern halbjährlich, einen Bericht über den Umgang mit Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte zu erstellen. Der Bericht ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach Ende des im Bericht erfassten Zeitraumes zu übermitteln und gleichzeitig auf der eigenen Website ständig und leicht auffindbar bereitzustellen.

Diese Verpflichtungen treffen ausschließlich Diensteanbieter iSd § 2 Z 3 KoPI-G. Die Beantwortung der Frage, ob TIUC Diensteanbieterin im Sinne des § 2 Z 3 KoPI-G ist oder nicht, ist somit notwendige Grundlage für die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 KoPI-G.

Da bis zur Vorabentscheidung durch den angerufenen EuGH in der Rechtssache C-376/22 über die Frage, ob TIUC als Diensteanbieterin im Sinne des § 1 Abs. 2 KoPI-G zu qualifizieren ist, keine endgültige Klarheit darüber besteht, ob das KoPI-G auf TIUC anzuwenden ist, liegen die Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens nach § 38 zweiter Satz AVG vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 14.600 / 22-040“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)